

Allgemeine Geschäftsbedingungen der betterbyphone gmbh

§ 1 Geltungsbereich

Hinweis: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.

Nachfolgende Bestimmungen gelten für alle Leistungen der betterbyphone gmbh, Kirschäckerstr. 24, 96052 Bamberg (im folgenden „Auftragnehmer“ genannt). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ergänzt durch die Bestimmungen des jeweiligen Vertrages, der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber geschlossen wird.

§ 2 Ausschließlichkeit

1. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.
2. Sofern der Auftraggeber ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht enthalten sind, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 3 Kulanzleistungen

Soweit Leistungen des Auftragnehmers kostenlos erbracht werden, kann der Auftraggeber hieraus keinen Anspruch ableiten, dass eine solche Leistung auch zu einem späteren Zeitpunkt kostenlos erfolgt.

§ 4 Auftragsdurchführung / Personaleinsatz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich bei der Durchführung der Aufträge Dritter zu bedienen. Der Auftragnehmer führt die Aufträge nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung durch und berücksichtigt hierbei den Stand der Technik.

Die Auswahl geeigneter Dritter, insbesondere des eingesetzten Personals, erfolgt im alleinigen Ermessen und Verantwortung des Auftragnehmers.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber wird insbesondere folgende Mitwirkungspflichten erfüllen:

- Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer ohne Aufforderung alle für die Durchführung des Vertrages notwendigen Unterlagen und Informationen unverzüglich nach Vertragsabschluss.
- Während des Vertrages wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren, wenn sich Veränderungen ergeben, die die vertragsgegenständliche Dienstleistung betreffen.
- Notwendige Schulungen des Personals des Auftragnehmers erfolgen durch den Auftraggeber beim Auftragnehmer.

2. Vereinbarte Mitwirkungsleistungen sind verbindlich an den vereinbarten Terminen zu erbringen. Soweit keine Termine vereinbart wurden sind die Mitwirkungsleistungen zu angemessener Zeit, spätestens jedoch unverzüglich nach Aufforderung durch den Auftragnehmer, zu erbringen.

3. Soweit der Auftragnehmer durch die nicht vertragsgemäße Erbringung der Mitwirkungsleistungen an der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen gehindert ist, ist der Auftragnehmer für sich daraus ergebende Leistungsmängel nicht verantwortlich, vorausgesetzt, (a) er ist seiner Leistungsverpflichtung nachgekommen und (b) dem Auftraggeber ist die nicht vertragsgemäße Erbringung der Mitwirkungsleistung bekannt. [-> *Info an Auftraggeber*]

4. Erbringt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht schuldhaft nicht an dem vereinbarten oder bestimmten Termin, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung verlangen.

5. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Auftragnehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskräfte erwerben kann.

Es ist eine Mindestentschädigung in Höhe der Personalkosten für das im Projekt eingesetzte Personal geschuldet. Dem Auftraggeber ist der Beweis gestattet, dass das Personal anderweitig hätte eingesetzt werden können.

6. Gemäß Anlage 3 vereinbarte Termine verschieben sich in einem angemessenen Umfang. Die Verlängerung wird berechnet nach der Dauer der nicht vertragsgemäßen Mitwirkung.

7. Der Auftragnehmer ist im Falle einer schuldhaften Nichterbringung der Mitwirkungspflicht berechtigt, dem Auftraggeber zur Nachholung der Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.

§ 6 Kündigung

Der Auftraggeber kann bis zur Beendigung eines Projektes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Auftraggeber, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung, die bei Durchführung des Projektes zu entrichten gewesen wäre, zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die für das Projekt abgestellten Mitarbeiter sind jedoch im Regelfall nicht anderweitig einsetzbar. Die Geltendmachung von Schadensersatz durch den Auftragnehmer bleibt vorbehalten.

Ist kein Projekt vereinbart, sondern ein Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so gilt die im Vertrag vereinbarte Kündigungsfrist.

§ 7 Vergütung

Vereinbarte Vergütungen sind Nettovergütungen, d.h. die Vergütung ist zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer geschuldet. Skonti, Rabatte oder sonstige Nachlässe bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§ 8 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet - aus welchen Rechtsgründen auch immer- nur
 - a. bei Vorsatz
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/ der Organe oder leitender Angestellter
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - d. bei Mängeln sowie sonstigen Umständen, die er arglistig verschwiegen hat
 - e. oder bei Mängeln, deren Abwesenheit er garantiert hat, oder soweit er eine Garantie für die Beschaffenheit oder eine sonstige Garantie abgegeben hat.
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer bei leichter Fahrlässigkeit von leitenden Angestellten begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Bei grob fahrlässiger und schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch nicht leitende Angestellte haftet der Auftragnehmer ebenfalls.
4. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Ersatzpflicht ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
5. Weitere Ansprüche, insbesondere aus einer verschuldensunabhängigen Haftung, sind ausgeschlossen.
6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 9 Aufrechnung gegen Ansprüche

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung des Auftragnehmers beruht.

Eine Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen ist Bamberg.

§ 11 Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Bamberg. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers Klage oder andere gerichtliche Verfahren zu erheben oder einzuleiten.

Ist der Auftraggeber kein Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt die gesetzliche Regelung.

§ 12 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der betterbyphone gmbh, Kirschäckerstr. 24, 96052 Bamberg

Stand 01.05.2010